Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 12. April 2017

338. DIE ALTERNATIVE Verein für umfassende Suchttherapie, Familien-Einheit Ulmenhof, Ottenbach (Beitragsberechtigung)

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) in Verbindung mit § 10 der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteile) gemäss §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 46/2014 erteilte der Regierungsrat der Trägerschaft DIE ALTERNATIVE Verein für umfassende Suchttherapie eine Beitragsberechtigung für den Betrieb der Familien-Einheit Ulmenhof mit insgesamt neun Plätzen für Kinder. Mit Eingabe vom 7. Mai 2015 ersucht die Trägerschaft um Erneuerung der Beitragsberechtigung.

In der Familien-Einheit Ulmenhof werden Kleinkinder aufgenommen, deren familiäres Umfeld das Kindeswohl nicht gewährleisten kann. Die Eltern sind von einer Sucht- oder einer psychischen Erkrankung betroffen und nicht in der Lage, selbstständig für ihre Kinder zu sorgen. Die Kleinkinder werden während 24 Stunden an 365 Tagen teilweise zusammen mit ihren Müttern bzw. Eltern sozialpädagogisch und teilweise in einem besonders für sie vorgesehenen Kinderbereich betreut. Währenddessen besuchen die Eltern die suchttherapeutischen Angebote. Es wird geprüft, inwiefern die Eltern in der Lage sind, ihre Erziehungskompetenzen wahrzunehmen. Zudem werden die Eltern in der Betreuung ihrer Kinder angeleitet. Nach dem rund einjährigen Aufenthalt in der Familien-Einheit Ulmenhof wechseln die Familien nach Birmensdorf in die Familien-Einheit Fischerhuus, ein weiteres, weniger intensives Angebot der Trägerschaft.

DIE ALTERNATIVE Verein für umfassende Suchttherapie verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb der Familien-Einheit Ulmenhof, die ihm gestützt auf das vom Amt für Jugend und Berufsberatung genehmigte Konzept erteilt wurde. Der Betrieb beruht auf dem Konzept vom November 2011. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsgesetzes in Verbindung mit §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes Kostenanteile leistet. Das Angebot der Einrichtung entspricht einem Bedarf und die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen gemäss Staatsbeitrags- und Jugendheimgesetzgebung. Die Beitragsberechtigung ist für vier Jahre zu erneuern.

Der Staatsbeitrag wird auf der Grundlage des mit der Bewilligung genehmigten Konzeptes in Verbindung mit den Vorgaben zu den beitragsberechtigten Kosten in der Jugendheimgesetzgebung berechnet.

Gestützt auf § 39 lit. b bzw. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV, LS 611.2) und mit § 18 Abs. 1 der Jugendheimverordnung entscheidet das Amt für Jugend und Berufsberatung über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheime gemäss § 7 des Jugendheimgesetzes.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung von DIE ALTERNATIVE Verein für umfassende Suchttherapie für den Betrieb der Familien-Einheit Ulmenhof wird mit Wirkung ab 1. Januar 2016 im Umfang von neun Plätzen für Kinder erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2019. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis 31. Dezember 2018 zusammen mit dem aktualisierten Konzept einzureichen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die DIE ALTERNATIVE Verein für umfassende Suchttherapie, Unterer Lätten 1, 8913 Ottenbach (im Doppel für sich und die Heimleitung [E]), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi